

E I N W O H N E R G E M E I N D E G R E N C H E N Stadtbauamt
bs/wd

Spezielle Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan
Dählenstrasse.

Gestützt auf die Bauordnung der Einwohnergemeinde Grenchen,
werden folgende Vorschriften für das in den Bebauungsplan
einbezogene Gebiet erlassen:

1. Geltungsbereich:

- 11 Diese Vorschriften gelten für das im Bebauungsplan im
Mst. 1:1000 bezeichnete Gebiet, umfassend das Grundstück
3579 und einen Teil des Grundstückes GB.Nr. 4586. Sie
bilden einen integrierenden Bestandteil des Planes.
- 12 Soweit diese Vorschriften keine anderen Regelungen
enthalten, findet die Bauordnung der Einwohnergemeinde
Grenchen Anwendung.
- 13 Die genannten Grundstücke sind und bleiben in der
zweigeschossigen Wohnzone.

2. Bauvorschriften:

- 21 Das ganze Gebiet ist der Wohnzone zugeteilt. Es ist
untersagt, Fabrikationsräume zu erstellen oder später
Wohnungen in Fabrikationsräume umzubauen.
- 22 Die Stellung der Bauten ist im Situationsplan eingezeichnet,
ebenso zeigen Schnitte die genaue Lage und Höhe bezüglich
des natürlichen Terrains.
- 23 Zur Eingliederung in das Stadt- und Landschaftsbild sind
an allen zumutbaren Stellen Grünanlagen einzubauen.
- 24 Zur Sicherstellung des Charakters eines Spazier- und
Aussichtsweges sind folgende Massnahmen zu treffen:
 - Die bestehende Baumallee ist wieder zu pflanzen. Die
Gestaltung der Grünanlagen längs der Dählenstrasse,
sowie die Art und die Grösse der Bäume ist in einem
Plan festzuhalten, der vor der Erteilung der Baube-
willigung der Baukommission einzureichen ist.
Sämtliche Kosten für die Neuanpflanzung gehen zu
Lasten der Bauherrschaft.
 - Zwischen den Gebäudegruppen sind Grünflächen anzulegen,
wobei die Trottoiranlage je etwas verbreitert werden
soll, damit Bankanlagen erstellt werden können.

- 25 Die offene Halle unter den Häusern ist so auszubauen, dass sie als Spielplatz Verwendung finden kann.
- 26 Mit den Werken (EWG, GWG, PTT) ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen.
- 27 Es besteht keine städtische Kanalisation in diesem Gebiet. Die Kanalisation muss von der Bachtelenstrasse her neu erstellt werden. Die Einwohnergemeinde Grenchen hat für diese Arbeiten im Budget 1970 keinen Kredit aufgenommen. Eine neue Kanalisation wird erstellt, sobald und soweit es die Mittel der Gemeinde erlauben.

Soll das Gebiet vor Errichtung der Kanalisation durch die Gemeinde überbaut werden, so hat der Bauherr die Kanalisation auf eigene Kosten zu erstellen. Eine spätere Uebernahme dieser Kanalisation durch die Gemeinde kommt jedoch nur in Frage, wenn anlässlich deren Erstellung die von der Baukommission in der Baubewilligung gemachten Auflagen bezüglich Kanalisation erfüllt worden sind.

- 28 Für die gesamte Ueberbauung darf nur eine von aussen sichtbare Radio- und Fernsehantenne Aufstellung finden.
- 29 Im Hinblick darauf, dass nur einzelne Häuser verkauft werden, sind die nötigen Dienstbarkeiten, bezüglich Garagen, Ueber- und Unterbaurecht, Wegrecht usw. vor der Bauausführung mit der Amtschreiberei zu bereinigen.

3. Verkehrsvorschriften:

- 31 Es darf kein Oberflächenwasser der Parkplätze auf öffentlichen Grund abgeleitet werden. Bei den Garagezufahrten sind Benzinabscheider einzubauen.
- 32 Der Baukommission bleibt vorbehalten, im Bereiche der Ueberbauung und bezüglich dem Verlauf des Trottoirs, Grenzkorrekturen vorzunehmen.
- 33 Das Absenken des Trottoirs bei den Ein- und Ausfahrten erfolgt auf Kosten der Bauherrschaft.
- 34 Während der Bauzeit muss der Verkehr auf der Dählenstrasse aufrechterhalten bleiben. Die Benützung von öffentlichem Grund darf nur nach der Einreichung eines speziellen Gesuches und nach einwandfreier Markierung der Baustelle erfolgen.
- 35 Die Gemeinde behält sich vor, falls die privaten Parkplätze nicht benützt werden, die Dählenstrasse mit einem beidseitigen Parkierungsverbot zu belegen.

4. Schlussbestimmungen:

- 41 Bei der Projektierung der Bauten sind sämtliche eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, Vorschriften oder Verordnungen zu berücksichtigen.
- 42 Die Baukommission ist befugt, Abweichungen vom speziellen Bebauungsplan zu genehmigen, sofern es sich um eine Zwischens-
etappe handelt. Der Endausbau des gesamten Gebietes darf
aber vom vorliegenden Plan nicht in wesentlichen Punkten
abweichen.
- 43 Für die Erteilung der Baubewilligung ist trotz Genehmigung
des Bebauungsplanes und den dazugehörigen speziellen
Bauvorschriften noch das reguläre Baugesuchverfahren
notwendig.

Diese Vorschriften erwachsen mit der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Solothurn in Rechtskraft.

- - - - -

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 225 genehmigt.
Solothurn, den 19. Jan. 1971
Der Staatsschreiber:



